

7/15

**Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung“
(Abfallgebührensatzung) des
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR**

Der Verwaltungsrat hat am 14.04.2011 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR vom 28.01.2009 zuletzt geändert am 06.12.2010 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „Ziffern 1-3, 5 und 6“ durch die Angabe „Ziffern 1-4, 6 und 7“ ersetzt.
- b. Die der Nummer 1 angefügte Tabelle wird wie folgt gefasst:

Behältnis- volumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	11,00 €
120 Liter	vierwöchentlich	16,00 €
80 Liter	zweiwöchentlich	21,00 €
120 Liter	zweiwöchentlich	31,00 €
240 Liter	zweiwöchentlich	60,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	284,30 €
1.100 Liter	wöchentlich	558,50 €

c. Die der Nummer 2 angefügte Tabelle wird wie folgt gefasst:

Behältnis- volumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	7,90 €
120 Liter	vierwöchentlich	11,50 €
80 Liter	zweiwöchentlich	15,10 €
120 Liter	zweiwöchentlich	22,30 €
240 Liter	zweiwöchentlich	43,80 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	204,70 €
1.100 Liter	wöchentlich	402,20 €

d. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 N. 1 und 2“ ersetzt

bb. Die der Nummer 4 angefügte Tabelle wird wie folgt gefasst:

Behältnis- volumen		Gebühr
80 Liter		12,00 €
120 Liter		15,00 €
240 Liter		25,00 €
1.100 Liter		120,00 €

f. In Nummer 6 wird die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „4,50 €“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. Der Abrechnungszeitraum und die Fälligkeit von Vorausleistungen für diese Gebühren richtet sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweils gültigen Fassung.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.“

II.

Die Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand